

RS OGH 1970/10/20 11Os88/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1970

Norm

StPO §290 Abs1

StPO §344

Rechtssatz

Wird der Nichtigkeitsbeschwerde eines Mitangeklagten (§ 345 Abs 1 Z 5 StPO) Folge gegeben und der diesen betreffende Wahrspruch der Geschwornen und der darauf beruhende Teil des Ersturteils aufgehoben, und kommen dieselben Gründe auch einem inzwischen verstorbenen Mitangeklagten zugute, so ist, auch wenn das Urteil vor dessen Tod rechtskräftig wurde, gemäß § 290 Abs 1 StPO von Amts wegen ebenfalls mit Aufhebung vorzugehen. Die Einstellungsverfügung gemäß § 224 StG bleibt unberührt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 88/70
Entscheidungstext OGH 20.10.1970 11 Os 88/70
Veröff: SSt 41/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0100251

Dokumentnummer

JJR_19701020_OGH0002_0110OS00088_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at